

## DGQ-Sustainability Professional

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Sustainability Professional“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. (Fach-)Hochschulabschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene.
  2. 4 Jahre Berufserfahrung (bei Hochschulabschluss) bzw. 5 Jahre Berufserfahrung (bei Berufserfahrung) in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit managementbezogenen Tätigkeiten.
  3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Sustainability Professional“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
  4. Positiv bewertete schriftliche Ausarbeitung zum Nachhaltigkeitsmanagement.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

Teilnahme an der Veranstaltung „Qualifikationskurs Sustainability Professional – Praktische Anwendung von CSR- und Nachhaltigkeitsstandards“

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf Wissen und Fertigkeiten, die in der Veranstaltung „Qualifikationskurs Sustainability Professional – Praktische Anwendung von CSR- und Nachhaltigkeitsstandards“ vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einer schriftlichen Ausarbeitung zum Nachhaltigkeitsmanagement.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten Bearbeitungszeit
  2. Anfertigung und Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der schriftlichen Prüfung.

### § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im Rahmen der schriftlichen Ausarbeitung ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt werden können.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:  
Lehrgangsunterlage der unter § 3 genannten Veranstaltung, eigene Aufzeichnungen, CSR- und Nachhaltigkeitsstandards.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl im schriftlichen Prüfungsteil erreicht wurde und wenn die schriftliche Ausarbeitung positiv bewertet wurde.
- (3) Ein nicht bestandener schriftlicher Prüfungsteil kann wiederholt werden.
- (4) Die fristgerecht eingereichte schriftliche Ausarbeitung wird durch einen Fachgutachter bewertet. Bei festgestelltem Nachbesserungsbedarf besteht die Möglichkeit, die Ausarbeitung einmalig innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses gemäß den Auflagen nachzubessern.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Sustainability Professional“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15.03.2021 in Kraft.